

UNBEARBEITETE FASSUNG

PRÜFUNG VON BERICHTEN, DIE DIE VERTRAGSSTAATEN NACH ARTIKEL 19 DES ÜBEREINKOMMENS VORLEGEN

Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ausschusses gegen Folter

DEUTSCHLAND

1. Der Ausschuss hat den Dritten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland (CAT/C49/Add.4) auf seiner 600. und 603. Sitzung (CAT/C/SR.600 und 603), die am 7. und 10. Mai abgehalten wurden, geprüft und die folgenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen angenommen.

A. Einleitung

2. Der Ausschuss begrüßt den Dritten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland, obwohl er bedauert, dass dieser mit dreijähriger Verzögerung vorgelegt worden ist. Der Bericht stimmt mit den Berichtsrichtlinien des Ausschusses überein und berücksichtigt insbesondere die Stellungnahme des Vertragsstaats zu den früheren abschließenden Anmerkungen des Ausschusses. Der Ausschuss würdigt die umfassenden schriftlichen Antworten zu dem Fragenkatalog sowie die genaue Beantwortung aller mündlichen Fragen. Schließlich begrüßt der Ausschuss auch die Bereitschaft des Vertragsstaats, mit dem Ausschuss in einen umfassenden offenen Dialog über alle Fragen, die das Übereinkommen aufwirft, zu treten.

B. Positive Aspekte

3. Der Ausschuss begrüßt

a) dass der Vertragsstaat den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen Menschenrechte geschützt werden, erweitert, unter anderen durch Bildung des Men-

schenrechtsausschusses des Deutschen Bundestags und den Menschenrechtsbericht der Bundesregierung, der dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre zu erstatten ist;

- b) die Gründung des Deutschen Instituts für Menschenrechte im März 2001, dessen besondere Schwerpunktaufgabe die Beobachtung der Menschenrechtssituation im Innern ist;
- c) dass der Vertragsstaat seine Verpflichtung zum uneingeschränkten Verbot der Androhung von Folter - auch durch Ausweisung oder Abschiebung - bekräftigt. In diesem Zusammenhang nimmt er zur Kenntnis, dass kürzlich gegen einen hohen Frankfurter Polizeibeamten wegen Androhung von Folter ein Strafverfahren eingeleitet worden ist. Er begrüßt darüber hinaus die Bestätigung des Vertragsstaats, dass das in Artikel 3 des Übereinkommens enthaltene Ausweisungs- oder Abschiebungsverbot für alle Fälle einschließlich solcher gilt, in denen aus Sicherheitsgründen kein Asyl gewährt wurde;
- d) die Verpflichtung des Vertragsstaats, eine objektive Überprüfung seiner Mitteilung nach dem Übereinkommen zu ermöglichen, die durch die Anerkennung der Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme von Beschwerden nach Artikel 21 und 22 des Übereinkommens zum Ausdruck kommt;
- e) die erhebliche Verbesserung im Berichtszeitraum i) der Unterkünfte für Asylbewerber auf dem Flughafen Frankfurt a. M., ii) die anzuwendenden Asylfeststellungsverfahren, dort geführt werden, und iii) der Methoden, die bei der Abschiebung abgewiesener Asylbewerber auf dem Luftweg angewandt werden;
- f) das Gesetz zur Umsetzung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, dessen Bestimmungen Verbrechen gegen das Völkerstrafrecht, zu denen u. a. Folter im Zusammenhang mit Völkermord, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit zählen, umfassend normieren;
- g) dass der Vertragsstaat auch Fälle von Folter und sonstige konventionswidrige Handlungen von nichtstaatlichen Akteuren in Asyl- und Abschiebungsverfahren erforderlichenfalls im Lichte des Übereinkommens prüft und dass nach deutscher Rechtsprechung auch Personen aus einem „sicheren“ Drittstaat behaupten dürfen, misshandelt worden zu sein;

h) dass der Vertragsstaat die Schaffung des Mandats eines Sonderberichterstaters beim Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen über den Handel mit Menschen, insbesondere mit Frauen und Kindern, vorbereitet.

C. Anlass zur Besorgnis

4. Der Ausschuss ist besorgt über

a) die Dauer der Entscheidungsfindung in Strafverfahren, welche wegen Vorwürfen von Misshandlung von Personen geführt werden, die sich im Gewahrsam von Strafverfolgungsbehörden befinden, unter anderem in besonders schweren Fällen mit Todesfolge wie dem des Amir Ageeb, der im Mai 1999 verstarb;

b) einige Behauptungen, dass Strafverfolgungsbehörden gegen Personen, die ihnen Misshandlungen vorgeworfen hatten, zur Bestrafung oder Abschreckung Strafanzeige erstattet haben sollen;

c) die Tatsache, dass der Vertragsstaat in vielen von dem Übereinkommen erfassten Bereichen keine Zahlen vorlegen oder die ihm vorliegenden nicht sinnvoll aufbereiten konnte. In dem aktuellen Dialog betraf dies etwa Verfahren zur Erzwingung der Strafverfolgung, behauptete Fälle von auf Absprache beruhenden Misshandlungsvorwürfen, Fälle von Gegenbeschuldigungen seitens der Strafverfolgungsbehörden und Angaben in Bezug auf Täter, Opfer und die Sachverhaltsmerkmale von Misshandlungsvorwürfen;

d) die Tatsache, dass Maßnahmen, die auf Bundesebene ergriffen werden, um die Einhaltung des Übereinkommens zu verbessern, aufgrund wahrgenommener Verfassungsprobleme, welche sich aus der Gewaltenteilung zwischen Bundes- und Landesbehörden ergeben, auf die entsprechenden Aktivitäten der Länder nicht anwendbar sind. Deshalb gelten die umfassenden Bundesvorschriften zur Abschiebung auf dem Luftweg zwar für von dem Bundesgrenzschutz nicht aber für von den Landesbehörden durchgeführte Rückführungen;

e) die gesetzliche Kontrolle und Ausbildung von privaten Sicherheitsdiensten, die eingesetzt werden, um bestimmte Gewahrsamseinrichtungen auf dem Flughafen Frankfurt a. M. zu sichern.

D. Empfehlungen

5. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,
 - a) alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass gegen seine Strafverfolgungsbehörden gestellte Strafanträge mit der gebotenen Beschleunigung entschieden werden, um derartige Vorwürfe umgehend zu klären und mögliche Schlussfolgerungen der Straflosigkeit unter anderem in Fällen, in denen Gegenbeschuldigungen erhoben worden sein sollen, zu verhindern;
 - b) eine Zentralstelle einzurichten, um die entsprechenden statistischen Daten und Angaben über die von dem Übereinkommen erfassten Bereiche bundesweit selbst zusammenzustellen, solche Zahlen und Angaben von den Landesbehörden zu verlangen oder andere Maßnahmen zu ergreifen, die nötig sind, um sicherzustellen, dass die Behörden des Vertragsstaats sowie der Ausschuss umfassend darüber in Kenntnis gesetzt werden, um zu beurteilen, ob der Vertragsstaat seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen erfüllt;
 - c) gegenüber den Landesbehörden die ihm zu Gebote stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Maßnahmen wie die Bundesvorschriften zur Abschiebung auf dem Luftweg, die sich im Hinblick auf die Verbesserung der Einhaltung des Übereinkommens auf Bundesebene bewährt haben, getroffen und generell angewandt werden;
 - d) seine Strafbestimmungen über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe weitestgehend zusammenzufassen;
 - e) dem Ausschuss genaue Angaben darüber zu machen, wie viele Auslieferungs-, Ausweisungs- oder Abschiebungsfälle, die des Erhalts diplomatischer Zusicherungen oder Garantien bedürfen, seit dem 11. September 2001 vorgekommen sind, welchen Mindestgehalt der Vertragsstaat im Hinblick auf diese Zusicherungen und Garantien verlangt, und welche Maßnahmen der anschließenden Überwachung er in solchen Fällen getroffen hat;
 - f) für den Ausschuss zu klären, i) ob alle Möglichkeiten der Anzeigeerstattung und des Rechtsschutzes (einschließlich der Haftungsübernahme durch den Staat für

von seinen Amtsträgern begangene Handlungen), die gegen Angehörige der Strafvollstreckungsbehörden zur Verfügung stehen, auch für die Mitarbeiter der von dem Vertragsstaat beauftragten privaten Sicherheitsdienste Gültigkeit haben, und ii) die Unterweisung solcher Arbeitnehmer in Fragen, die das Übereinkommen aufwirft;

g) vor jeder Abschiebung auf dem Luftweg und, soweit sie scheitert, danach routinemäßig eine ärztliche Untersuchung anzubieten;

h) in Erwägung zu ziehen, die Auslieferungsbestimmungen des Übereinkommens in Bezug auf deutsche Staatsangehörige, denen vorgeworfen wird, im Ausland gefoltert zu haben oder sich an Folterungen zu beteiligen, oder wenn deutsche Staatsangehörige davon betroffen sein sollen, aktiver anzuwenden;

i) sich nachhaltig zu bemühen, das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen zu ratifizieren.

6. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, binnen eines Jahres Informationen zu den in Absatz 5 Buchstaben a, b, e und f enthaltenen Empfehlungen zu übermitteln.

7. Da Deutschland für den Zeitraum, der den Dritten und Vierten Staatenbericht betrifft, Auskünfte über die Durchführung des Übereinkommens erteilt hat, empfiehlt der Ausschuss, den Fünften Staatenbericht am 30. Oktober 2007 vorzulegen.
